

# Lohnsteuerliche Änderungen zum Jahreswechsel

Daniela Karbe-Geßler

# Gliederung

- ▶ Aktuelle Gesetzesänderungen
- ▶ im Jahr 2021 unterjährig eingetretene Änderungen
- ▶ Aktuelle BMF-Schreiben oder Verwaltungsanweisungen
- ▶ Aktuelle BFH-Urteile
- ▶ Sozialversicherungswerte

# Aktuelle Gesetzesänderungen

# 1. Wegfall Steuerfreiheit des Corona-Zuschusses an Arbeitnehmer

- ▶ 1500 Euro an Arbeitnehmer in der Zeit vom 1.3.2020 bis 31.03.2022
- ▶ als Zuschuss oder Sachzuwendungen
- ▶ Steuerfrei nach § 3 Nr. 11a EStG
- ▶ Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn
- ▶ Kein Verzicht auf bereits versprochene Prämien, Löhne oder Gehaltserhöhungen
- ▶ für alle Arbeitnehmer unabhängig von Stunden
- ▶ auch Kurzarbeit, aber nicht anstatt Aufstockungsbetrag
- ▶ gilt je Dienstverhältnis
- ▶ Keine Bescheinigungspflicht in Jahreslohnsteuerbescheinigung

## 2. Wegfall der Steuerfreiheit des Zuschusses zum Kurzarbeitergeld

- ▶ § 3 Nr. 28a EStG
- ▶ Zuschuss zum Kurzarbeitergeld steuerfrei
- ▶ 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt
- ▶ vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2021 steuerfrei
- ▶ ab 1. Januar 2022 wieder generell steuerpflichtig
- ▶ Beitragspflicht = erst wenn der Zuschuss zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 Prozent des ausgefallenen Arbeitsentgelts übersteigt

# 3. Wegfall Homeoffice-Pauschale

- ▶ § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 4 EStG
- ▶ Pauschale für Homeoffice
- ▶ wenn kein häusliches Arbeitszimmer
- ▶ für Tage ausschließlich im Homeoffice
- ▶ 5 Euro pro Tag, max. 600 Euro
- ▶ für 2020 und 2021
- ▶ Keine Arbeitgeberbescheinigung notwendig
- ▶ KoAV kündigt Verlängerung bis 2022 an

# 4. Neue Reichweiten Hybridfahrzeuge als Firmenwagen

- ▶ Anschaffungen/Überlassungen ab 1. Januar 2022
- ▶ Mindestens Reichweite von 60 km
- ▶ oder max. 50g CO<sub>2</sub> je km
- ▶ für Halbierung des Bruttolistenpreises bei Bewertung
- ▶ für Halbierung der Kosten (Afa, Leasing- der Mietrate) bei Fahrtenbuch
- ▶ Maßgeblich bei Überlassung Arbeitnehmer: erstmalige Überlassung an Arbeitnehmer
- ▶ Maßgeblich bei Nutzung durch Unternehmer: Anschaffung
- ▶ BMF-Schreiben vom 5. November 2021 - Erörterung der steuerlichen Behandlung

# Definitionen

- ▶ Elektrofahrzeuge: Schlüsselnummer = Teil 1, Feld 10 der Zulassungsbescheinigung 0004 und 0015
- ▶ Hybridfahrzeuge: Schlüsselnummer = im Teil 1, Feld 10 der Zulassungsbescheinigung 0016 bis 0019 und 0025 bis 0031
- ▶ Fahrräder = Kraftfahrzeuge = Motor unterstützt auch Geschwindigkeiten über 25 km/h
- ▶ Nachweis auch durch Vorlage der Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IX der Richtlinie 2007/46/EG oder aus der Übereinstimmungsbescheinigung nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013



# Anschaffungen bis 31.12.2018

- ▶ Pauschaler Abzug für Batteriesysteme
- ▶ Minderungs- und der Höchstbetrag richten sich nach dem Anschaffungsjahr des Kraftfahrzeugs
- ▶ Beginnend Anschaffungsjahr 2013 oder eher = 500 je kwh, max. 10.000 Euro
- ▶ Je später = 50 Euro weniger und Höchstbetrag 500 Euro geringer
- ▶ Letztes Jahr = 2022

# Anschaffungen ab 1.1.2019

- ▶ Hybridfahrzeuge = Halbierung Listenpreis bei Pauschalmethode
- ▶ Reichweite 40 km oder
- ▶ CO2 max. 50 g je km
- ▶ Fahrtenbuch: Halbierung Afa, Leasing- oder Mietrate
- ▶ Anschaffungen bis 31.12.2021
- ▶ Ab Anschaffungen 1.1.2022 = 60 km Reichweite
- ▶ Ab Anschaffungen 1.1.2025 = 80 km Reichweite
- ▶ Gilt auch für gebrauchte Fahrzeuge
- ▶ Voraussetzungen nicht eingehalten = Abzug Pauschalwert Batteriesysteme oder volle Bemessungsgrundlage
  
- ▶ Reine Elektrofahrzeuge für Jahr 2019 = Halbierung Listenpreis
  
- ▶ Abrundung des Bruttolistenpreises nach Halbierung/Viertelung

# Elektrofahrzeuge ab 2020

- ▶ Max. Wert Bruttolistenpreis = 60.000 Euro
- ▶ Anschaffungen ab 1.1.2019 bis 31.12.2030
- ▶ Ab 2020 = Viertelung Listenpreis
- ▶ Über 60.000 Euro = Halbierung Listenpreis

# Definition Anschaffung

- ▶ Übergabe PKW an Unternehmen
- ▶ Nicht Bestellung
- ▶ Nicht Abschluss Kaufvertrag, Leasingvertrag
- ▶ Verfügungsmacht zwingend übertragen = Zulassung und Besitz

# Überlassung an Arbeitnehmer

- ▶ Gleiche Regelungen wie Unternehmer
- ▶ Aber: Maßgeblich für Werte = erstmalige Überlassung an Arbeitnehmer
- ▶ Überlassung vor 1.1.2019 = Pauschaler Abzug für Batteriesysteme
- ▶ Überlassung ab 1.1.2019 = Halbierung oder Viertelung des Listenpreises
- ▶ Anschaffung des PKWs ohne Bedeutung
- ▶ Wechsel des Nutzungsberechtigten = Bewertung wird beibehalten

# Beispiel

- ▶ Ein Arbeitgeber überlässt dem Arbeitnehmer A in 2018 ein Elektrofahrzeug zur privaten Nutzung. Nach dessen Ausscheiden aus dem Betrieb zum 30. Juni 2019 überlässt der Arbeitgeber dieses Elektrofahrzeug ab dem 1. Juli 2019 dem Arbeitnehmer B zur privaten Nutzung.
- ▶ Der Nutzungswert ist sowohl für A als auch für B auch ab dem Kalenderjahr 2019 nach den bisherigen Bewertungsregelungen zu ermitteln. Hier ist nur der pauschale Abschlag für die Batteriesysteme möglich. Eine Halbierung des Listenpreises ab dem Zeitpunkt der Überlassung an B ist nicht möglich.

# Übersicht

<b>Bei Kauf nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2031</b>	Bewertung mit einem <b>Viertel</b> der steuerlichen BMG <b>Voraussetzung:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• keine CO2 je gefahrenen km und <span style="border: 1px solid yellow; padding: 2px;">60.000 Euro</span></li><li>• BLP des KFZ nicht mehr als <del>40.000</del> Euro</li></ul>
<b>Bei Kauf nach dem 31.12.2018 Und vor dem 01.01.2022</b>	Bewertung mit der <b> Hälfte </b> des steuerlichen BMG <b>Voraussetzung:</b> Bei externen aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen die: <ul style="list-style-type: none"><li>• CO2 von höchstens 50g je gefahrenen km oder</li><li>• Reichweite von mind. 40 km</li></ul>
<b>Bei Kauf nach dem 31.12.2021 Und vor dem 01.01.2025</b>	Bewertung mit der <b> Hälfte </b> der steuerlichen BMG <b>Voraussetzung das Fahrzeug hat:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• CO2 von höchstens 50g je gefahrenen km oder</li><li>• eine Reichweite von mind. 60km.</li></ul>
<b>Bei Kauf nach dem 31.12.2024 Und vor dem 01.01.2031</b>	Bewertung mit der <b> Hälfte </b> der steuerlichen BMG <b>Voraussetzung das Fahrzeug hat:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• CO2 von höchstens 50g je gefahrenen km oder</li><li>• eine Reichweite von mind. 80km.</li></ul>

# 5. Anhebung der Sachbezugsfreigrenze auf 50 Euro

- ▶ § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG
- ▶ Sachbezugsfreigrenze bisher 44 Euro
- ▶ Grenze weiterhin monatlich
- ▶ Weiterhin Freigrenze: bei Überschreiten gesamter Betrag der Zuwendungen steuerpflichtig
- ▶ Gilt nur für Sachzuwendungen



# 6. Wegfall der Übergangsregelung für Prepaid-Karten als Sachzuwendung

- ▶ Hintergrund Neuregelung Abgrenzung Bar- und Sachlohn
- ▶ Definition in § 8 Abs.1 Satz 2 und 3 EStG
- ▶ BMF-Schreiben 13. April 2021

# Definition Barlohn

- ▶ Barlohn =
- ▶ zweckgebundene Geldleistungen,
- ▶ nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate (z. B. Geldkarten) und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten
- ▶ Möglich bleiben: Auslagenersatz für Aufwendungen des Arbeitgebers
- ▶ Möglich bleiben Zuschüsse des Arbeitgebers für
  - ▶ Kinderbetreuung § 3 Nr. 33 EStG
  - ▶ Jobtickets § 3 Nr. 15 EStG
  - ▶ Reisekostenerstattungen
- ▶ Aber Verträge, die Arbeitnehmer privat abschließen und dann erstattet werden = kritisch

# Definition Sachlohn/Gutschein

- ▶ Sachlohn = Gutscheine und Guthabekarten,
- ▶ die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen vom Aussteller oder einer Ausstellergemeinschaft berechtigen und
- ▶ die entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes nicht als Zahlungsdienste gelten
- ▶ Für Freigrenze = zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn notwendig

# Sog. Closed-Loop Karten

- ▶ Gutscheine eines Ausstellers
- ▶ auch aufladbare Geschenkkarten
- ▶ für den Einzelhandel, auch Onlinehandel des Ausstellers
- ▶ Nur eigene Produktpalette
- ▶ für Marketplace = keine Sachzuwendung
- ▶ Amazon-Gutschein gilt auch für Marketplace = keine Sachzuwendung
- ▶ = Sachlohn = zusätzlich = 44-Euro Freigrenze = Pauschalversteuerung nach § 37b EStG bei höheren Werten

# Sog. Controlled-Loop-Karten

- ▶ Centergutschein, „City-Cards“ für Waren oder Dienstleistungen
- ▶ nicht nur beim Aussteller einlösbar
- ▶ sondern bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen
- ▶ Stationärer Handel und Onlinehandel der eigenen Produktpalette
- ▶ Bei Marketplace = keine Sachzuwendung
- ▶ = Sachlohn = zusätzlich zum Arbeitslohn = 44-Euro Freigrenze = Pauschalversteuerung nach § 37b EStG bei höheren Werten
- ▶ Begrenzter Kreis: Einkaufs- und Dienstleistungsverbänden im Inland, in einer Region, Geschäfte im Inland oder im Internetshop einer Ladenkette mit einheitlichem Marktauftritt

# Open-Loop-Karten = keine Sachzuwendung mehr

- ▶ Geldsurrogate im Rahmen unabhängiger Systeme des unbaren Zahlungsverkehrs
- ▶ Geldkarten - einschließlich Guthabekreditkarten -
- ▶ mit Barauszahlungsfunktion
- ▶ aber auch ohne Barauszahlungsfunktion kritisch
- ▶ haben eigene IBAN, die für Überweisungen (z. B. PayPal) oder für den Erwerb von Devisen (z. B. Pfund, US-Dollar, Franken) verwendet
- ▶ sowie als generelles Zahlungsinstrument hinterlegt werden können
- ▶ Barlohn = Zu versteuern als Arbeitslohn - keine Freigrenze
- ▶ Nichtanwendungsregelung bis 31.12.2021 - BMF-Schreiben 13.4.21

# 7. Alleinerziehendenfreibetrag

- ▶ Anhebung ursprünglich nur für die Jahre 2020 und 2021
- ▶ von 1.908 Euro auf 4.008 Euro
- ▶ gilt ab 2022 unbefristet

# 8. Änderung Grundfreibetrag

- ▶ ab 1. Januar 2022: 9.984 Euro für Ledige
- ▶ 19.968 für Verheiratete
- ▶ Kindergeld und Kinderfreibetrag bleiben unverändert



# 9. Umzugskostenpauschale ab 2022

- ▶ Pauschbetrag für sonstige Umzugskosten = ab 1.4.2022 886 Euro
- ▶ jede andere Person (Ehegatte, Lebenspartner sowie Kinder, Stief- und Pflegekinder, die auch nach dem Umzug mit dem Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben = ab 1.4.2022 590 Euro
- ▶ für Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsguts keine Wohnung hatten oder nach dem Umzug keine eigene Wohnung eingerichtet haben = ab 1.4.2022 177 Euro
- ▶ Nachhilfeunterricht = ab 1. April 2022 1.181 Euro

# 10. Reisekostenpauschalen bleiben 2022 gleich

- ▶ Keine Anpassung für 2022
- ▶ Werte aus 2021 gelten
- ▶ BMF-Schreiben 3.12.2020

# 11. Änderung Sachbezugswerte 2022

- ▶ 1,87 Euro für ein Frühstück und
- ▶ 3,57 Euro für ein Mittag- oder Abendessen
- ▶ Monatswert für Unterkunft 241 Euro

# Corona-Schutzmaßnahmen

- ▶ Kostenübernahme für Covid-19-Tests = ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse des = kein Arbeitslohn
- ▶ Corona-Impfung durch den Betriebsarzt = ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers = kein Arbeitslohn
- ▶ Aufwendungen zum Erwerb von Schutzmasken = typischerweise Kosten der privaten Lebensführung nach
- ▶ § 12 Nr. 1 EStG und damit steuerlich nicht berücksichtigungsfähig
- ▶ Kosten der Schutzmasken des Arbeitgebers = voll abzugsfähige Betriebsausgaben
- ▶ Stellt Arbeitgeber Schutzmasken zur beruflichen Nutzung zur Verfügung = ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers = kein Arbeitslohn
- ▶ Aufwendungen des Arbeitnehmers für Schutzmasken für die berufliche Nutzung = Werbungskosten.

# unterjährig e Gesetzesänderungen 2021

# 1. § 3 Nr. 39 EStG: Erhöhung des Freibetrags für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung

- ▶ seit 1. Juli 2021
- ▶ Vermögensbeteiligungen, die ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern überlässt, bis zu 1.440 Euro (bisher 360 Euro) im Kalenderjahr steuerfrei
- ▶ Zusätzlich = Verschiebung der Lohnversteuerung
- ▶ geldwerte Vorteil aus einer unentgeltlichen oder verbilligten Übertragung eines Gesellschaftsanteils an einem KMU-Start-up-Unternehmen
- ▶ nicht älter als 12 Jahre
- ▶ 19a Abs. 3 EStG mit Zustimmung des Arbeitnehmers
- ▶ aber sofort SV-pflichtig
- ▶ BMF-Schreiben 16.11.2021

## 2. Anträge im Lohnsteuerverfahren elektronisch stellen

- ▶ Seit Oktober 2021
- ▶ Antrag auf Lohnsteuerklassenwechsel oder für Werbungskostenfreibeträge erstmalig auch elektronisch möglich
- ▶ über das Online-Portal „Mein ELSTER“

# Aktuelle BMF-Schreiben



# 1. Steuerliche Behandlung von Hybrid- und Elektrofahrzeuge

- ▶ BMF-Schreiben 5. November 2021
- ▶ Siehe ab Folie 7

## 2. Abgrenzung Bar- und sachlohn

- ▶ BMF-Schreiben 13. April 2021
- ▶ Siehe ab Folie 17

# 3. Gesundheitsförderung

- ▶ Arbeitshilfe
- ▶ BMF-Schreiben vom 20. April 2021
- ▶ § 3 Nr. 34 EStG = Freibetrag von 600 Euro je Arbeitnehmer
- ▶ Individuelle verhaltensbezogene Prävention = Präventionskursen, die motivieren und befähigen, Möglichkeiten einer gesunden, Störungen und Erkrankungen vorbeugenden Lebensführung auszuschöpfen
- ▶ Zertifizierung erforderlich
- ▶ Auch nicht zertifizierte Präventionskurse des Arbeitgebers steuerfrei
  - ▶ Genügen Anforderungen an zertifizierte Kurse
- ▶ Maßnahmen im Rahmen eines betrieblichen Gesundheitsförderungsprozesses

# Keine steuerfreien Maßnahmen

- ▶ Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen, Fitness-Studios und ähnlichen Einrichtungen,
- ▶ Maßnahmen ausschließlich zum Erlernen einer Sportart,
- ▶ Trainingsprogramme mit einseitigen körperlichen Belastungen (zum Beispiel Spinning)
- ▶ physiotherapeutische Behandlungen, Massagen,
- ▶ Screenings (Gesundheitsuntersuchungen, Vorsorgeuntersuchungen)
- ▶ Maßnahmen von Anbietern, die ein wirtschaftliches Interesse am Verkauf von Begleitprodukten (zum Beispiel Diäten, Nahrungsergänzungsmitteln) haben,
- ▶ Aufwendungen für Arbeitsmittel, Sport- und Übungsgeräte, Einrichtungsgegenstände und bauliche Maßnahmen,
- ▶ Eintrittsgelder in Schwimmbäder, Saunen, Teilnahme an Tanzschulen,
- ▶ Gestellung/Bezuschussung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen der R 19.3 Abs.2 Nr. 2 LStR

# Maßnahmen im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse

- ▶ Leistungen zur Verbesserung von Arbeitsbedingungen (zum Beispiel Bereitstellung von Aufenthalts- und Erholungsräumen, Duschanlagen),
- ▶ Aufwendungen für Sport- und Übungsgeräte, Einrichtungsgegenstände und bauliche Maßnahmen (zum Beispiel im betriebseigenen Fitnessraum),
- ▶ Leistungen zur Förderung von Mannschaftssportarten durch Zuschüsse, auch an Betriebssportgemeinschaften oder Bereitstellung einer Sporthalle/eines Sportplatzes ohne Individualsportarten (zum Beispiel Tennis, Squash und Golf),
- ▶ Maßnahmen zur Vorbeugung spezifisch berufsbedingter Beeinträchtigungen der Gesundheit (durch medizinische Gutachten belegt),
- ▶ Arbeitsplatzausstattung (zum Beispiel höhenverstellbarer Schreibtisch),
- ▶ Bildschirmarbeitsplatzbrille auf ärztliche Verordnung
- ▶ Schutzimpfungen entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO),

# 4. Bewertung Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte

- ▶ gelten als private Nutzung
- ▶ nicht abgegolten mit 1%-Regelung

## Berechnung des geldwerten Vorteils

- ▶ 0,03 % vom BLP x Entfernungskilometer pro Monat
- ▶ voller Monatswert (0,03 % = 15 Arbeitstage) unabhängig von den tatsächlichen Arbeitstagen in diesem Monat
- ▶ oder
  - ▶ jede tatsächliche Fahrt mit 0,002 % je Entfernungskilometer
  - ▶ Aufzeichnung des Arbeitnehmers über Tage der Nutzung
  - ▶ BMF-Schreiben 4.4.2018
  - ▶ Begrenzt auf 180 Tage im Jahr
  - ▶ Arbeitnehmer kann bestimmen, wenn Arbeitgeber dies nicht ausschließt

# Entscheidung für Bewertung

- ▶ Arbeitgeber im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens
- ▶ Einheitlich für das Kalenderjahr - BMF-Schreiben 4.4.2018
- ▶ Je Arbeitnehmer und Fahrzeug
- ▶ Neu: rückwirkende Änderung der Bewertung möglich - Verfügung Schleswig Holstein vom 21.05.2021
- ▶ Einheitliche Abstimmung auf Bund-Länder-Ebene
- ▶ Aber: einheitlich für das gesamte Kalenderjahr
- ▶ Wechsel von 0,03 % auf 0,002 % für das ganze Jahr rückwirkend
- ▶ Aufzeichnungen müssen vorliegen

# 5. BMF-Schreiben zur Entfernungspauschale

- ▶ Schreiben vom 18. November 2021
- ▶ Neuen Entfernungspauschalen eingearbeitet: ab 2021 = ab 21. km 0,35 Cent
- ▶ Beispiele zur Berechnung
- ▶ Feststellungen: kürzeste Entfernung, nur eine Fahrt Hin- und Zurück am Tag, nur eine Strecke am Tag = Hälfte
- ▶ Zuschuss des Arbeitgebers zu Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte
- ▶ Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 2 mit 15 % für Fahrten mit PKW
- ▶ Maximal in Höhe des Werbungskosten
- ▶ Anzahl der Tage maßgeblich
- ▶ Vereinfachungsregelung



# Vereinfachungsregelung

- ▶ 15 Tage im Monat = keine Aufzeichnung möglich
- ▶ 15 Tage setzen 5 AT in Woche voraus
- ▶ Wenn weniger AT in Woche = anteilige Berechnung der pauschalen Tage
- ▶ Beispiel: 3 AT in Woche (Rest im Homeoffice) = 9 Tage im Monat ansetzbar (3/5 von 15 AT)
- ▶ Anwendung ab 1.1.2021
- ▶ Keine Beanstandung wenn ab 1.1.2022

# Pauschalversteuerung

- ▶ Bahncard für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte, wenn nicht steuerfrei behandelt nach § 3 Nr. 15 EStG
  - ▶ 15 % mit Eintrag Lohnsteuerbescheinigung
  - ▶ 25 ohne Eintrag Lohnsteuerbescheinigung
- ▶ Jobtickets, die nicht steuerfrei nach § 3 Nr. 15 EStG sind
  - ▶ 15 % mit Eintrag Lohnsteuerbescheinigung
  - ▶ 25 ohne Eintrag Lohnsteuerbescheinigung

# Aktuelle Urteile

# BFH zu Betriebsveranstaltungen

- ▶ BFH VI R 31/18
- ▶ Frage: Welche Personenanzahl ist maßgeblich?
- ▶ BFH: die Anzahl der anwesenden Teilnehmer
- ▶ Nicht die Anzahl der angemeldeten Teilnehmer
- ▶ Absagen dürfen nicht abgezogen werden
- ▶ Es komme nicht auf den individuellen Anteil des Arbeitnehmers an.
- ▶ FG Köln sah das in der Vorinstanz anders

# BFH zu Verpflegungspauschale

- ▶ BFH-Urteil VI R 16/18
- ▶ Mahlzeit muss nur zur Verfügung gestellt werden
- ▶ Keine Einnahme der Mahlzeit für Kürzung erforderlich
- ▶ Unerheblich auf Einnahme nicht erfolgte
- ▶ BFH-Urteil VI R 27/19
- ▶ Kürzung auch bei Arbeitnehmern ohne erste Tätigkeitsstätte
- ▶ Kürzung verlangt lediglich Auswärtstätigkeit

# Zuschüsse Kinderbetreuungskosten

- ▶ BFH-Beschluss III R 30/20
- ▶ Zuschüsse des Arbeitgebers mindern Sonderausgabenabzug
- ▶ Müssen abgezogen werden von getragenen Kosten für Kinderbetreuung
- ▶ Nur darüber gehender Teil ist ansetzbar und steuermindernd

# Anerkennung Ehegattenarbeitsverhältnis

- ▶ BFH - Urteil VI R 28/18
- ▶ Kosten für mitarbeitenden Ehegatten abziehbar, wenn
- ▶ Wirksamer Arbeitsvertrag
- ▶ Wie mit einem Fremden üblich abgeschlossen
- ▶ vertraglich geschuldete Arbeitsleistung erbracht wird
- ▶ Steuerpflichtige erfüllt Arbeitgeberpflichten = z. B. Lohnzahlung
- ▶ Aufzeichnungen betreffend die Arbeitszeit, z.B. Stundenzettel, dienen lediglich Beweis Zwecken = für die steuerliche Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses zwischen nahen Angehörigen nicht zwingend erforderlich

# Erstattung von Fahrten bei Auswärtstätigkeiten

- ▶ BFH - Urteil - VI R 50/18
- ▶ Ansatz der pauschalen Kilometersätze nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 2 EStG anstelle der tatsächlichen Aufwendungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 1 EStG für sonstige berufliche Fahrten gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel i.S. des § 4 Abs. 1 BRKG benutzt
- ▶ Kläger fuhr mit Bahn, bekam diese Kosten erstattet und machte in der Einkommensteuererklärung Kilometerpauschale unter Abzug der Erstattung geltend
- ▶ Wegstreckenentschädigung wird gemäß § 4 Abs. 1 BRKG für Fahrten auf dem Land - oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln (wie z.B. Bahn, Flugzeug, Schiff/Fähre, Bus, U-/S-Bahn, Straßenbahn) nicht gewährt



Fragen ????

Vielen Dank und Alles Gute

Die Inhalte dieses Vortrages werden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Der Autor übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Inhalte.

Die veröffentlichten Inhalte unterliegen dem deutschen Urheber- und Leistungsschutzrecht. Jede vom deutschen Urheber- und Leistungsschutzrecht nicht zugelassene Verwertung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Anbieters oder jeweiligen Rechteinhabers. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Die unerlaubte Vervielfältigung oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Seiten ist nicht gestattet und strafbar. Lediglich die Verwendung für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch ist erlaubt.